

1571

Stenographisches Protokoll.

146. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Montag, den 23. Dezember 1929.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1571).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Verlautbarung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues (1571) — Erklärung des Vorsitzenden (1572).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. 2. Zuckerzoll- und -steuernovelle; 2. Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse; 3. Abänderung gewerberechtlicher Bestimmungen des Pressgesetzes; 4. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen; 5. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928; 6. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922; 7. Abänderung des Gelbinstitutenzentralgesetzes (1572).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Änderung des Zolltarifgesetzes sowie vorübergehende Erhöhung der Zucksteuer (2. Zuckerzoll- und -steuernovelle) und

Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues — Berichterstatter Stöckler (1572) — Kein Einspruch (1574);

2. Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse — Berichterstatterin Rudek-Beynef (1574) — Kein Einspruch (1575);

3. Abänderung gewerberechtlicher Bestimmungen des Pressgesetzes — Berichterstatter Rotter (1575) — Kein Einspruch (1575);

4. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen — Berichterstatter Rotter (1575) — Kein Einspruch (1575);

5. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928 — Berichterstatter Rotter (1575) — Kein Einspruch (1575);

6. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 — Berichterstatter Rotter (1575) — Kein Einspruch (1575);

7. Abänderung des Gelbinstitutenzentralgesetzes — Berichterstatter Rotter (1575) — Kein Einspruch (1575).

Vorsitzender **Burgmann** eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 20 Min. mittags.

Vorsitzender: Auf Grund des mit den Parteien gepflogenen Einverständnisses hatte ich den Bundesrat erst für den 30. Dezember einberufen, da nicht mit Sicherheit abzusehen war, wann die Bundesregierung in der Lage sein werde, die vom Nationalrat erwarteten Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse an den Bundesrat zu leiten, und weil ich besonderen Wert darauf lege, daß die Mitglieder des hohen Hauses die Vorlagen zeitgerecht in Händen haben. Nun hat sich aber die Bundesregierung am Abend des 19. Dezember an mich gewendet und im Sinne des Artikels 36 der Bundesverfassung verlangt, daß der Bundesrat sofort einberufen werde, da die heute auf der Tagesordnung stehenden Bundesgesetze so bald wie möglich in Kraft treten sollen.

Ich habe daher nach Fühlungnahme mit der Minderheit die heutige Sitzung eigens zur Behandlung der 2. Zuckerzoll- und -steuernovelle anberaumt.

Um die Mitglieder des Bundesrates künftig in die Lage zu versetzen, die Verhandlungen des Nationalrates besser verfolgen zu können, habe ich Vorsorge getroffen, daß fortan alle voraussichtlich auch für den Bundesrat in Betracht kommenden Vorlagen, sobald sie im Nationalrat zur Verteilung gelangen, allförmlich von der Kanzlei beschafft und an die Mitglieder des Bundesrates versendet werden. (*Bravo! Bravo!*)

Um Versehen vorzubeugen, werden die hernach als Regierungsvorlagen an den Bundesrat gelangenden Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates bei der Versendung an die Mitglieder des Bundesrates besonders als Aktenstücke des Bundesrates kenntlich gemacht sein.

Der Vorsitzende erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 10. Dezember als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Mehrl, Preußler, Dr. Ender, Binder und Kernmaier.

Frau Starhemberg und Dr. Steidle konnte die Sitzungseinladung nicht zugestellt werden.

Eingelangt ist folgende Zuschrift des Bundeskanzleramtes:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Dezember 1929,

3. 827/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Dezember 1929, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Rundmachung veranlaßt.

Wien, 21. Dezember 1929.

Schober."

Vorsitzender: Ich war nicht der Auffassung, daß dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, der Bundesverfassung angeführten Beschlüssen gehört, zu welchem Standpunkte mich insbesondere die Fassung der §§ 3 und 4 des Gesetzesbeschlusses bestimmen. Ich habe mich daher in kurzem Wege mit dem Herrn Bundeskanzler in Verbindung gesetzt, der mir die Mitteilung machte, daß die Rundmachung noch nicht erfolgt sei und daß er der Behandlung dieses Gesetzes im Bundesrate zustimme.

Ich habe die Vorlage sodin dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Behandlung zugewiesen.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit: 1. 2. Zuckerzoll- und -steuernovelle; 2. Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse; 3. Abänderung gewerberechtlicher Bestimmungen des Preßgesetzes; 4. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungsz-, Handels- und Verkehrsunternehmungen; 5. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928; 6. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922; 7. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der darüber sowie über die vorhin erwähnte Vorlage, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues, Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umnahme von schriftlichen Auschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 20. Dezember 1929,

1. betr. die Änderung des Zolllariffs Gesetzes sowie die vorübergehende Erhöhung der Zuckersteuer (2. Zuckerzoll- und -steuernovelle);

2. betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues.

Berichterstatter **Stödler:** Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaube ich mir, über zwei vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetze, nämlich über das Gesetz, betr. die Änderung des Zolllariffs sowie die vorübergehende Erhöhung der Zuckersteuer, und über das mit diesem innig zusammenhängende Gesetz, betr. die Gewährung von Bundesmitteln zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues, zu berichten.

Diese Gesetze beinhalten Bestimmungen, die für die wirtschaftliche Existenz eines großen Standes in unserem Wirtschaftsbetriebe, für den Bauernstand, von unermesslicher Bedeutung sind. Wir wissen, daß sich im vorigen Jahre Nationalrat und Bundesrat mit einem ähnlichen Gesetze beschäftigt haben. Wenn wir das heuer wiederum tun müssen, so hat das seinen Grund darin, daß die im Vorjahr vorgenommenen Erhöhungen des Zolles, beziehungsweise der Zuckersteuer nicht wirksam geworden sind. Die Konkurrenz des Auslandes, das Zucker zu uns einführt, hat bewirkt, daß die Preise so stark gesunken sind, daß trotz der Erhöhung der Zuckersteuer im vergangenen Jahre eine ganz bedeutende Verbilligung des Zuckers, nämlich um zirka 3 S, eingetreten ist. Da natürlich der Zuckerpreis mit dem Preis der Rübe eng zusammenhängt und die Zuckerrübe nach dem Preise des Zuckers bezahlt wird, sind von dieser Verbilligung in erster Linie die Landwirte, die Zuckerrübe produzieren, betroffen. Aus diesem Grunde war es nicht möglich, den Preis der Zuckerrübe auf 5 S zu halten, was aber unbedingt notwendig ist, um den Anbau zu ermöglichen, sondern der Zuckerrübenpreis ist entsprechend dem Zuckerpreis auf 4 S 35 g gesunken. Bei diesem Preis ist es unmöglich, den Rübenbau auch nur im gegenwärtigen Ausmaß aufrechtzuerhalten, geschweige denn die Anbaufläche — was doch aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig wäre — noch weiter auszudehnen.

Ich glaube, auf keinem Gebiete ist die Vermehrung unserer Produktion so in die Augen springend, wie gerade auf diesem. Während wir vor zehn Jahren nicht einmal 10 Prozent unseres Zuckerbedarfes im Inland erzeugten, erzeugen wir heute mehr als 60 Prozent, und diese Mehrerzeugung ist noch bedeutender, wenn man bedenkt, daß sich der Konsum des Zuckers ja riesig erhöht hat; er ist in diesen zehn Jahren um mehr als 100 Prozent

gestiegen. Während vor zehn Jahren die Jahreskopffquote 13 Kilogramm betragen hat, beträgt sie heute fast 32 Kilogramm. Die Steigerung der Zuckernerzeugung ist daher deshalb noch bedeutender, weil wir auch die Erhöhung des Konsums in Betracht ziehen müssen. Es ist die Zeit nicht mehr fern, wo wir — das können wir ruhig sagen — in Österreich so viel Zucker erzeugen werden, als wir faktisch verbrauchen, und wir daher Millionen und Millionen retten werden, die wir heute noch ins Ausland geben müssen. Aus diesem Grunde ist es von großer Bedeutung, daß hier keine Stockung eintritt.

Es sind manchmal Bedenken geltend gemacht worden, daß dadurch, daß der Rübenbau weiter fortgesetzt wird und große Gebiete nur für den Rübenbau verwendet werden, der Getreidebau zurückgedrängt werden könnte und daß die Landwirte, die nicht Getreide produzieren, sondern Viehwirtschaft betreiben, in dieser Beziehung eigentlich keinen Erfolg zu verzeichnen haben. Es wird gesagt, daß hier nur für eine Gruppe von Landwirten gesorgt werde. Auch das ist nicht der Fall. Gerade deshalb, weil der Hackfruchtbau vermehrt wird, ist es möglich, daß der Landwirt das schädliche Unkraut bekämpft, was er heute beim Getreidebau nicht kann. Es ist interessant, daß man sogar befürchtet, die riesige Weizenproduktion Kanadas könnte durch die Verunkrautung des Bodens durch den bekannten Heberich gefährdet werden. Es hat sich erwiesen, daß es heute kein zuverlässiges Mittel gibt, dieses Unkraut zu bekämpfen, als eben nur den Hackfruchtbau. In weiten Gebieten unseres Heimatlandes ist aber Hackfruchtbau nicht möglich; wir können nicht überall Salat, können nicht überall Zwiebel oder Gurken bauen. Das ist nur in gewissen Teilen unseres Landes möglich. Aber die Zuckerrübe wächst auch in anderen, mehr nördlichen Gebieten, und es ist daher denkbar, daß wir auf diese Weise endlich von diesem Unkraut halbwegs befreit werden. Aus diesem Grunde wirkt der Zuckerrübenbau nicht vermindern, sondern im Gegenteil vermehrend auf den Getreidebau, und zwar sowohl qualitativ als auch quantitativ. Qualitativ ist es in die Augen springend, daß die Brauereien offen erklären, sie können keine inländische Gerste brauchen, wenn sie nicht nach Zuckerrübe gebaut wurde. Nur diese Gerste ist qualitativ vollwertig. Das ist in der Praxis bekannt. Es gibt Gerstenbaugebiete, zum Beispiel im Innviertel, die sehr viel Gerste erzeugen und die Brauereien beliefern haben. Seit Jahren wird aber diese Gerste nicht mehr gekauft; nur wenn sie nach Rübe gebaut wird, kann sie der Bauer verkaufen. Sie sehen also, daß diese Befürchtungen, der Getreidebau könnte durch den Zuckerrübenbau leiden, nicht zutreffen.

Auch die anderen Landwirte, die nicht Getreide bauen können, die nicht in der Ebene sind, sondern im Gebirge sitzen, haben von der Vermehrung des

Zuckerrübenbaues einen eminenten Vorteil. Denn nur durch den Zuckerrübenbau ist es möglich, daß sie mehr und billigere Kraftfuttermittel erhalten. Unsere Wirtschaftspolitik war in dieser Beziehung — wir können es offen sagen — keine besonders glückliche. In erster Linie spürt das der Bauer, aber sicherlich auch der Konsument. Wir sind mit unseren Zöllen weit hinten nachgehinkt. Die österreichische Bauernschaft hat es bewiesen und offen bekannt, daß sie für die Freiheit ist. Wir haben gewünscht, daß wir von den Hemmungen frei werden. Aber zollpolitisch kann unser kleines Eiland nicht machen, was es will, wenn alle großen Nachbarn die hohen Zolltürme aufrichten. Wir haben es veräußert, das zu tun, und dadurch haben wir einen großen Schaden. Der Konsument hat davon sicherlich nichts, im Gegenteil, er ist dadurch geschädigt, daß heute fast das ganze Feinmehl und wenig Getreide eingeführt wird; unsere Mühlenindustrie bricht zusammen, und wir haben keine Kraftfuttermittel. Die werden im Ausland verfüttert, das uns das Feinmehl liefert und uns dann auf unseren Schlachtviehmärkten mit seinem fetten Vieh konkurrenziert. Eine solche Zollpolitik haben wir bisher getrieben. Jetzt sehen wir allerdings auf diesem Gebiete einen Lichtpunkt. Es scheint, daß es nunmehr möglich wird, daß wir Qualitätsvieh füttern können. Wir begreifen, daß der Konsument in den Städten gutes Fleisch verlangt, wir sind aber nicht in der Lage, gutes Fleisch zu erzeugen, wenn wir keine Kraftfuttermittel zu angemessenen Preisen haben. Durch den Zuckerrübenbau gewinnen wir enorme Mengen von Futtermitteln, wodurch es dem Flachlandbauern ermöglicht wird, dem Gebirgsbauern sein Zucht- und Nutzvieh um einen entsprechenden Preis abzunehmen, so daß er also nicht in seinen Stallungen das Vieh züchten muß, was das allerverderblichste ist. Das muß aber geschehen, wenn der Flachlandbauer das nötige Futter für das Vieh kaufen muß. Auf diese Weise kommen wir in Verhältnisse hinein, die in eminentem volkswirtschaftlichem Interesse gelegen sind. Wir wissen, daß die Zollerhöhung überhaupt nicht in Wirksamkeit treten kann, weil unsere Zölle durch die Handelsverträge gebunden sind. Aus diesem Grunde wurde vom Nationalrat die Erhöhung der Zuckersteuer beschlossen und der bezügliche Gesetzesentwurf dem Bundesrat vorgelegt. Die Erhöhung der Zuckersteuer ist momentan möglich und schafft die Erleichterung, daß wir den Erfolg, den wir mit dem erhöhten Zoll gehabt hätten, auch durch diese Zuckersteuer erlangen. In der Gesetzesbestimmung ist aber ausdrücklich festgelegt, daß diese Steuererhöhung ihre Grenze hat: wenn der Zuckerpreis steigt, darf die Steuer nicht weiter steigen, sondern muß fallen. Ebenso verhält es sich, wenn der Zoll wirksam wird. Daraus ist ersichtlich, daß die Landwirtschaft keine Auswucherung des

Konsumenten plant, sondern sich nur decken will, solange sie es braucht, und sie ist, wenn der Zucker teurer wird, gerne bereit, auf die Steuer zu verzichten. Deshalb glaube ich, daß jeder Konsument bei Prüfung der Sachlage ruhig für dieses Gesetz stimmen kann.

Das zweite Gesetz steht in inniger Verbindung mit dem ersten und bezweckt die Verteilung der Geldmittel an die Landwirtschaft durch die betreffenden Ministerien. Wir können in diesem Belange einen großartigen Fortschritt verzeichnen, denn wir glauben, daß es in der nächsten Zeit möglich sein wird, wieder eine neue Zuckerfabrik zu errichten, die von vielen Teilen Niederösterreichs gewünscht wird. Die Bauern aus den verschiedenen Gegenden werden dadurch Zuckerrübenlieferungen bekommen, was bei den tiefstehenden Getreidepreisen direkt eine Notwendigkeit für sie ist, weil diese in der nächsten Zeit nicht so steigen können, daß sie die Auslagen auch wirklich decken.

Ich kann nicht umhin, mit ein paar Worten auf die Debatte im Nationalrat zu sprechen zu kommen. Im Nationalrat hat der Vertreter der Opposition besondere Beschwerde darüber geführt, daß zur Bearbeitung der Zuckerrüben so viele ausländische Arbeiter verwendet werden. Ich möchte hier erklären, daß die Landwirtschaft von Herzen froh wäre, wenn sie inländische Arbeiter erhalten könnte, die für diese Arbeit taugen und sie auch machen. Es ist ganz unrichtig — das kann nur in manchen Teilen an der Grenze sein —, daß die ausländischen Arbeiter billiger zu stehen kommen als die inländischen. Das ist mindestens in unseren Gebieten, die wir so weit von der Slowakei entfernt sind, vollständig unrichtig. Bei uns kommen sie teurer, und die Beschaffung ist riesig umständlich. Wir würden mit Freude inländische Arbeiter nehmen, wenn sie sich zu dieser Arbeit brauchen ließen. Anfänge dazu sind ja gemacht worden, und wir hoffen, daß wir aus dem Mühviertel und dem Waldviertel, von wo wir früher unsere Erntearbeiter bezogen hatten, auch inländische Rübenarbeiter bekommen können. Die Anfänge sind, wie gesagt, vielversprechend. Seien Sie überzeugt, daß der Landwirt sofort diese Arbeiter nehmen wird, wenn er sicher ist, daß sie diese schwere und eigentümliche Arbeit auch leisten können. Man muß bei dieser Arbeit ja auf dem Boden herumkauern, man muß — unsere Leute sind das nicht gewöhnt — mit der Hacke arbeiten, und es ist vielfach mehr oder weniger eine Frauenarbeit. Bei uns können die Frauen im richtigen Ausmaße diese Arbeit nicht leisten, woraus es sich erklärt, daß sich unsere Leute sehr schwer eingewöhnen. Diese Arbeit verträgt aber keinen Spaß. Die Zuckerrübe ist gerade deshalb heikel, weil man darauf sehen muß, daß sie sich in der Erstzeit gut entwickelt, ordentlich aufgeht und nicht verunkrautet.

Wenn sie verunkrautet, so kann ihr der Landwirt nicht mehr aufhelfen; auch wenn er noch soviel Arbeiter verwendet, ist er gezwungen, die Rüben umzuackern, wie es bei uns im heurigen Frühjahr bei vielen Bauern der Fall war, als wir noch wenig und nicht erstklassige Arbeiter hatten, und der Bauer hat dann gar keine Ernte anstatt einer guten Rübenenernte. Also deshalb ist das keine Antipathie gegen die Arbeiter. Wirken wir zusammen, daß unsere einheimischen Arbeiter sich auf dieses Gebiet begeben, daß sie sich auch dazu hergeben und das lernen. Es gehört unbedingt eine große Übung dazu, aber es ist zu lernen. Wie gesagt, ich möchte das besonders hervorheben: das ist vom Bauernstand gewiß keine Antipathie gegen unsere heimischen Arbeiter, im Gegenteil, wir würden viel besser fahren, und es würde für uns eine große Erleichterung bedeuten, wenn wir Arbeiter hätten, die unserer Sprache mächtig sind, die wir nahe haben, die zum Beispiel in jener Zeit, wo die Rübenarbeit eine Unterbrechung erfährt, nach Hause fahren könnten, was ja nicht möglich ist, wenn die Heimat der Arbeiter so weit entfernt ist. Die Verwendung ausländischer Arbeiter macht uns gewiß auch Schwierigkeiten. Aus all diesen Gründen würden wir es mit Freude begrüßen, wenn wir nur inländische Arbeiter verwenden könnten, und ich glaube, wir werden dies auch mit der Zeit erreichen.

Diese Vorlagen sind von so großer Bedeutung, daß die Regierung darauf drängt, daß sie in kürzester Zeit erledigt werden. Darum ist ja auch der Bundesrat heute versammelt. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates befaßt und beschlossen, den Antrag zu stellen, der hohe Bundesrat möge gegen diese beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch erheben. Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten diesen Antrag und bitte den hohen Bundesrat um dessen Annahme. (Beifall.)

Der Antrag des Ausschusses wird in getrennter Abstimmung bezüglich beider Gesetzesbeschlüsse angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 7. Dezember 1929, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse.

Berichterstatterin Olga **Mudel-Beynert**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz betrifft die Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse. Diese Regulierungsbauten sind eine dringende Notwendigkeit, und es handelt sich darum, daß die Kärntner Landesgesetze, die bereits überholt und unbrauchbar sind, durch ein entsprechendes Bundesgesetz ersetzt werden. Der Nationalrat hat in seiner

Sitzung vom 7. Dezember d. J. dieses Bundesgesetz zum Beschluß erhoben. Es hat sich in seiner heutigen Sitzung der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, und namens dieses Ausschusses stelle ich den Antrag, daß ein Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß nicht erhoben werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1929, betr. die Abänderung gewerblicher Bestimmungen des Pressegesetzes.

Berichterstatter **Notter**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz betrifft die Verlängerung des Konzessionszwanges für das Buch- und Steindruckergewerbe bis zum 1. Jänner 1933.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz heute beschäftigt und schlägt dem hohen Bundesrat vor, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch erheben zu wollen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1929 über eine Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1924, B. G. Bl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 245, über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen.

Berichterstatter **Notter**: Hohes Haus! Durch dieses Gesetz soll die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von gewissen Unternehmen bis Ende 1930 verlängert werden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und schlägt Ihnen vor, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1929 über eine Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928, B. G. Bl. Nr. 366 vom Jahre 1927.

Berichterstatter **Notter**: Hohes Haus! Durch dieses Gesetz wird das Investitionsbegünstigungsgesetz bis Ende 1930 verlängert. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz heute beschäftigt und schlägt Ihnen vor, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1929 über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, B. G. Bl. Nr. 308 vom Jahre 1924, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1927, B. G. Bl. Nr. 362.

Berichterstatter **Notter**: Hohes Haus! Durch dieses Gesetz sollen vier Artikel des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 auf weitere zwei Jahre, und zwar bis Ende 1931, verlängert werden. Ich beantrage, keinen Einspruch gegen dieses Gesetz zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1929 über eine Abänderung des Geldinstitutezentralgesetzes.

Berichterstatter **Notter**: Es handelt sich hier um eine Abänderung des Geldinstitutezentralgesetzes, und zwar die Verlängerung der geltenden Bestimmungen bis Ende 1931. Ich beantrage, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Nächste Sitzung: Montag, den 30. Dezember, $\frac{1}{2}$ 3 Uhr nachm.

Vorsitzender: Ich wünsche den Mitgliedern des hohen Hauses ein frohes Weihnachtsfest und erkläre die Sitzung für geschlossen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Min. mittags.

[Handwritten mark]